

Satzung des Dorfverschönerungsvereins Niederwald

in der Fassung vom 10.02.2017

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Dorfverschönerungsverein Niederwald e.V.". Er ist in dem Vereinsregister bei dem Amtsgericht Marburg unter dem Aktenzeichen 16 VR 4789 eingetragen.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Kirchhain-Niederwald.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Verschönerung des Ortes Kirchhain-Niederwald, die Geschichte des Ortes von der Gründung bis in die Gegenwart aufzuzeigen und deutlich zu machen, den Sinn für Brauch, Sitte und Volkskunst zu wecken und zu kräftigen, die Jugend für die heimatliche Arbeit zu interessieren und zu fördern sowie aktiv bei der demokratischen Meinungsbildung innerhalb der dörflichen Gemeinschaft mitzuwirken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit und Vereinsvermögen

Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinsvermögen schonend und fürsorglich zu behandeln und den Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zu Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Eintragung in die Mitgliederliste.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vereinsvorstand, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und mindestens 2 Wochen vor Schluss des Kalenderjahres zugegangen sein muss,
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein und
 - (d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einwurfeinschreiben zu übersenden. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (6) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als 3 Monate im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 1. Kassierer und
 - dem 1. Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist im Innenverhältnis zum Verein verpflichtet, seine Tätigkeit nach den Weisungen des Gesamtvorstands auszuüben.
- (2) Zum Gesamtvorstand gehören außer den in Absatz (1) bezeichneten Personen
 - der 2. Kassierer,
 - der 2. Schriftführer sowie
 - 4 Beisitzer.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder scheiden mehrere Mitglieder des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied oder mehrere Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes oder der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung der beiden Vorgenannten der 1. Kassierer, bei Verhinderung der drei Vorgenannten der 1. Schriftführer.
- (5.) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung der beiden Vorgenannten durch den 1. Kassierer.

§ 9 Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mittels einfachem Brief, per E-Mail, per Telefax oder auf sonstigem elektronischen Weg mit verkörperten Schriftzeichen an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Zwischen der Absendung des Briefes und der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden.
- (2) Mit der Einladung sind Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und kurz zu begründen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - (c) Wahl des Vorstandes und Berufung von 2 Kassenprüfern (die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden und das Recht haben, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen),
 - (d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - (e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung und
 - (f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Regelung vorsehen. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die der Satzung dem entgegenstehen.
Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer sind nur dann durch geheime Wahl zu bestimmen, wenn mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Entscheidung über eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mittels einfachem Brief, per E-Mail, per Telefax oder auf sonstigem elektronischen Weg mit verkörperten Schriftzeichen an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Zwischen der Absendung des Briefes und der Versammlung müssen mindestens 7 Tage liegen, wobei der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. April eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres eintritt oder ausscheidet.

Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Einzelfällen den Jahresbetrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, Vornamen, die Adresse, das Geburtsdatum, die Telekommunikationsdaten und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse daran hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Feierlichkeiten auf der Vereinshomepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf der Vereinshomepage.
- (4) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliedsdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
- (5) Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben. In diesem Fall unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.
- (6) Von Mitgliederversammlungen können Ton- und/oder Videoaufnahmen sowie die Öffentlichmachung der Versammlung im Internet erfolgen. Der Versammlungsleiter hat hierauf vorher hinzuweisen.
Private Ton- und/oder Bildaufzeichnungen oder Übertragungen sind nur zulässig, wenn der Versammlungsleiter und alle Personen, von denen Aufzeichnungen erfolgen sollen, vorher zustimmen. Unzulässig erstellte Aufnahmen sind von dem Betreffenden sofort unter Aufsicht endgültig zu löschen. Bei Zuwiderhandlungen und erfolgloser Abmahnung kann der Betreffende durch den Versammlungsleiter von der Versammlung ausgeschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kirchhain, die es nicht für Pflichtaufgaben oder für den allgemeinen Haushalt verwenden darf, sondern unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, welche nur dem Ort Niederwald zu Gute kommen und den gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 3 dieser Satzung entsprechen.

Niederwald, den 10.02.2017